

Satzung / Wahlordnung

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

verabschiedet auf der 52. Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2025

Satzung des DBfK Nordwest e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V., im folgenden Regionalverband genannt.

Der Sitz des Regionalverbandes ist Hannover. Der Regionalverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Regionalverband stellt sich die Aufgabe, sich der beruflichen Pflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

(1) Der Regionalverband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Pflege wahr. Die Tätigkeit des Regionalverbandes richtet sich insbesondere auf:

1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Pflegenden u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
3. Kooperation mit sich der Pflege widmenden Verbänden oder sonstigen Vereinigungen.
4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
9. Förderung der pflegewissenschaftlichen Studiengänge.
10. Herausgabe einer Publikation zur Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, Zurverfügungstellung von Fachinformationen sowie Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene Medien.
11. Vertretung der Interessen von (Einzel-)Selbständigen und Inhaberinnen von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Gesetzgeber und in Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene.

(2) Der Regionalverband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.

(3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an und vertritt die Berufsangehörigen in weiteren internationalen Organisationen.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Regionalverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des

Regionalverbandes keine Anteile des Regionalverbandsvermögens.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Regionalverbandes

- (1) Für die Organisation des Regionalverbandes gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensatzung. Die Regionalverbände verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, sozial- und gesundheitspolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen.
- (2) Der Regionalverband kann bei Bedarf Arbeits- bzw. Interessengruppen bilden.
- (3) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen sowie das Forum Junge Pflege. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt der Bundesfachgruppen erfolgen durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

- (1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband.

Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
- Inaktive Mitglieder
- 1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:
 - Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Pflegefachpersonen
 - Altenpfleger/-innen,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger,
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Krankenschwestern/-pfleger,
 - Angehörige von Pflegeassistentenberufen mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
 - Auszubildende, Schülerinnen und Studierende der o.g. Berufsgruppen und
 - Studierende und Absolventinnen der pflegewissenschaftlichen Studiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o. g. Berufe verfügen.
- 2. Als Inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o. g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.

- (2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband:

Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.

- (3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in die Regionalverbände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern erlischt:
1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines

Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

2. Durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - die Interessen des Regionalverbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

- (1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder sowie inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem Regionalverband ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsschulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:
 1. Bezug einer regelmäßig erscheinenden Verbandspublikation und Zugang zu Fachinformationen.
 2. Tragen des Verbandsabzeichens.
 3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
 4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
 5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
 6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe oder des Forums Junge Pflege.
 7. Kandidatur:
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaften nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens zweijähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl als Präsidentin des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende eines Regionalverbandes nach mindestens vierjähriger Verbandszugehörigkeit.
- (2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme von Kandidatur zur Wahl als Delegierte, Vorstandsmitglied, Präsidentin des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende eines Regionalverbandes oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (3) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug einer Verbandspublikation sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Regionalverbandes einzusetzen sowie den ICN Ethikkodex einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.
- (5) Mitglieder, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzungsfassung neu in den Verband aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Verband eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die der Verband seine Kommunikation gegenüber dem Mitglied sendet. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen; die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds.
- (6) Das Verbandselement darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen/ihrer

- Einrichtungen geführt werden.
- (7) Doppelmandate sind mit Ausnahme der Fälle nach § 11 (4) und § 13 (2) (Regionalvorsitzende als Mitglied des Bundesvorstandes und Regionalvorstand als Delegierte) nicht zulässig.
 - (8) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Präsidentin des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende eines Regionalverbandes, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:
 - 1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen des DBfK-Bundesverbandes und der DBfK-Regionalverbände
 - 2. Mitarbeiterinnen von deren Tochtergesellschaften.
 - (9) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.

§ 9 Organe des Regionalverbandes

- (1) Die Organe des DBfK Nordwest e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.
- (2) Die Organe des DBfK Bundesverbandes sind die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes

- (1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die Vorsitzende des Regionalverbandes auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Die Präsidentin und die Geschäftsführerin des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne
 - 4. Entlastung des Regionalvorstandes
 - 5. Wahl von 2 Revisorinnen und deren Vertreterinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Regionalverbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - 6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer ihrer Stellvertreterinnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Regionalvorstand auch in elektronischer Form als Videokonferenz, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden ("virtuelle Mitgliederversammlung"). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Teilnahmerechtigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder und die übrigen Teilnahmerechtigten ihr

Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 11 Regionalvorstand

- (1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einer Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Regionalvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinausgeht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.
- (3) Durch die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Regionalvorstand entsendet aus seinen Reihen 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Vorsitzende ist qua Amt mit sofortiger Wirkung Mitglied des Bundesvorstandes.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin. Des Weiteren kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren erfolgen, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklären und eine angemessene Umlauffrist von mindestens 7 Tagen gewährt wird.
Die Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Vorstandssitzung selbst eingebracht werden. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden, kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Vorstandssitzung erfolgen, wobei auch hier 3 Tage als Ladungsfrist nicht unterschritten werden sollen.
Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
Die Bundesgeschäftsführerin kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.
- (7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Sitzungen des Regionalvorstandes können auch in elektronischer Form als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz, ohne Präsenz der Mitglieder des Regionalvorstandes, durchgeführt werden ("virtuelle Vorstandssitzung"), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern ("hybride Vorstandssitzung"), durchgeführt werden. Die Regelungen betreffend die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Regionalvorstandes ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können.

§ 12 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des DBfK Nordwest e.V. und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Regionalverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzerinnen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Regionalvorstand bestellt eine Regionalgeschäftsführerin mit folgendem Geschäftsbereich:

1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte
2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.
3. Vertretung des Regionalverbandes.
4. Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Regionalverbandes.

Die Vertretungsberechtigung der Regionalgeschäftsführerin regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Vor der Bestellung der Regionalgeschäftsführerin muss der Bundesvorstand gehört werden.

Die Regionalgeschäftsführerin gehört dem Regionalvorstand mit beratender Stimme an. Sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen sowie des Forums Junge Pflege. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte. Delegierte bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis durch die Regionalverbände eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.

Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte: 4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 Delegierte sowie 3 Ersatzdelegierte werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen bestimmt.

Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Die Bundesfachgruppen sowie das Forum Junge Pflege entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jede Bundesarbeitsgemeinschaft sowie das Forum Junge Pflege wählt je nach Mitgliederzahl (Stand am 01.01. des Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte sowie eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.

- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- (4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine Delegierte zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Jede Versammlung muss mindestens sechs Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von der Präsidentin des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die Präsidentin des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht

besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsvorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführungskonferenz und die Leiterinnen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (11) Die Delegiertenversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Bundesvorstand auch in elektronischer Form als Videokonferenz, ohne Präsenz der Delegierten an einem Versammlungsort, durchgeführt werden ("virtuelle Delegiertenversammlung"). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Delegiertenversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Teilnahmerechtigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Delegierten und die übrigen Teilnahmerechtigten ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes.
- (2) Wahl der Präsidentin und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne.
- (4) Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge.
- (5) Entlastung des Bundesvorstandes.
- (6) Beschlussfassung über die Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder.
- (7) Wahl von 3 Revisorinnen und deren Stellvertreterinnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes, der Rahmensatzung für die Regionalverbände und über die Wahlordnungen.
- (9) Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Geschäftsführungskonferenz

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführungskonferenzen abgehalten.
- (2) Die Geschäftsführungskonferenz wird von der Bundesgeschäftsführerin oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführerinnen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Leitung der Geschäftsführungskonferenz obliegt der Bundesgeschäftsführerin oder ihrer Stellvertreterin.
- (4) Der Geschäftsführungskonferenz gehören an:
 - 1. die Bundesgeschäftsführerin und ihre Stellvertreterin
 - 2. die Regionalgeschäftsführerinnen oder ihre Stellvertreterinnen
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführungskonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführungskonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.
- (2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird zwischen Regionalverbänden und Bundesverband einheitlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann das Recht zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge für einzelne Gruppen an die Regionalverbände delegieren.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung des DBfK Bundesverbandes ist für die Regionalverbände bindend, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Satzungsänderungen dürfen der Rahmensatzung für die Regionalverbände nicht widersprechen.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes. Erforderlich ist, dass der Satzungsentwurf vorher versandt wurde.

Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe Nordwest e.V. bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2% aller Mitglieder anwesend sein.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des DBfK Nordwest e.V. wird das Vermögen des Verbandes auf die gemeinnützige Körperschaft des Regionalverbandes, bei deren Fehlen auf den DBfK Bundesverband übertragen.

§ 20 Datenschutz und Schriftform

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert und verwaltet der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der vertrauensvolle Umgang mit diesen Daten wird in einem Datenschutzkonzept des Verbandes, welches die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit im Einzelnen regelt, festgelegt.
- (2) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung und der Wahlordnung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

Wahlordnung für die Wahlen im DBfK Nordwest e.V.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Regionalverbandes. Die Wahlordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Regionalverbandes, die 13 Wochen vor dem Wahltermin als Mitglied geführt werden.
- (2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder:
 - zum Delegiertenamt nach mindestens einjähriger Gesamtverbandszugehörigkeit.
 - zum Vorstandsamt nach mindestens zweijähriger Gesamtverbandszugehörigkeit und
 - zur Wahl als Vorsitzende nach mindestens vierjähriger Gesamtverbandszugehörigkeit.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) 20 Wochen vor dem Wahltermin ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss durch den Vorstand zu berufen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt seine Vorsitzende selbst.
- (3) Ihre Anschrift ist die der Regionalgeschäftsstelle
- (4) Der Wahlausschuss kann zur Unterstützung nach eigenem Ermessen Wahlhelferinnen berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim und unmittelbar.
- (2) Jedes Mitglied hat bei der Vorstandswahl:
 - eine Stimme für die Wahl der Vorsitzenden und
 - höchstens acht Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder.Jedes Mitglied hat bei der Delegiertenwahl höchstens vier Stimmen.
- (3) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Kandidatinnen werden auf einer Liste geführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei der Delegiertenwahl sind die 4 Kandidatinnen mit den meisten Stimmen als Delegierte, die auf den Plätzen 5-8 als Ersatzdelegierte gewählt.
- (5) Bei Stimmengleichheit führt die Mitgliederversammlung eine Stichwahl durch.

§ 4 Wahlformen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung oder auf Anforderung durch Briefwahl. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Es wird ein Wahlregister der stimmberechtigten Mitglieder geführt.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl muss mindestens 20 Wochen vor dem Wahltermin auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben werden.
- (2) Wahlvorschläge müssen mindestens 15 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
- (3) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erhalten alle Mitglieder die Wahlunterlagen bestehend aus:
 - Kandidatinnenliste mit folgenden Angaben:
Name, Vorname, Wohnort, Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit und über einschlägige Ausbildungen, sowie darüber, ob die Vorgeschlagene
 - für das Amt der Vorsitzenden,
 - für ein allgemeines Vorstandsamt oder
 - für beides und/oder als Delegierte kandidiert.
 - eine Anforderungskarte für die Briefwahlunterlagen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus personalisiertem Wahlausweis, Kandidatinnenliste, Wahlzettel und farblich unterschiedlichen Rückumschlägen für Wahlzettel und Wahlausweis.

- (5) Einsendeschluss für die Briefwahl ist eine Woche vor dem Wahltermin (Poststempel). Die Einsendung hat an den Wahlausschuss zu erfolgen.
- (6) Bei elektronisch durchgeführten Wahlen gilt dies entsprechend.

§ 6 Ergänzungswahl

- (1) Scheidet die Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wird in der nächstfälligen Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende für den Rest der Wahlperiode gewählt. Die Ergänzungswahl erfolgt nach den Maßgaben einer regulären Wahl für das Amt.
- (2) Bei Nichtannahme des Mandats oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode rückt die Kandidatin mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach. Gibt es keine Nachrückerinnen, wird der Vorstandssitz nicht besetzt.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen und Briefwahlstimmen erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss kann vor der Durchführung der Wahl bei der Mitgliederversammlung die Stimmen der Briefwahl auszählen. Das Ergebnis dieser Auszählung ist geheim zu halten, bis alle Stimmzettel ausgezählt sind.
- (3) Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Namen der gewählten Personen erfolgt in einer Verbandspublikation.

§ 8 Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn:

- nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde,
- auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Kandidatinnen zu wählen sind,
- er sonstige Zusätze irgendwelcher Art enthält oder
- aus ihm nicht erkennbar ist, wen die Stimmberechtigte wählen wollte,
- bei der Stimmabgabe per Briefwahl der personalisierte Wahlausweis fehlt.

Bei elektronisch durchgeführten Wahlen gilt dies entsprechend.

§ 9 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Anfechtbarkeit

Das Wahlergebnis kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.

Rahmensatzung verabschiedet auf der Delegiertenversammlung im Juni 2024.

Geändert in der Satzung des DBfK Northwest e.V. am 10. Oktober 2025 durch die Mitgliederversammlung in Hannover.

Hannover, Essen und Bad Schwartau, den 10. Oktober 2025

Martin Dichter	Sandra Mehmecke
Vorsitzender	Geschäftsführerin

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Northwest e.V.

Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover

Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen

Telefon +49 511 696844-0 | Telefax +49 511 696844-299 | nordwest@dbfk.de

www.dbfk.de/nordwest